



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0091-19-11
= RSS-E 9/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Gemäß Police vom 26.7.2016 besteht im Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (exklusive Vermieter-Risiko)“ für den „Versicherungsnehmer (...) als Eigentümer oder Mieter aller ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnungen oder Einfamilienhäusern mit umliegendem Grundstück in Österreich.“ Im Vorvertrag bei der (anonymisiert) war u.a. ein "eigenes Grundstück mit Fischteich in (anonymisiert)" im Baustein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete versichert.

Vereinbart ist weiters die Besondere Bedingung RS 212-9, welche lautet:

„Vorversicherung - Entfall der Wartefristen

Die Wartefristen entfallen für jene versicherten Rechtsschutz-Bausteine (Risiken), die beim Vorversicherer versichert waren.

Ein Versicherungsfall, der beim Vorversicherer und im Rahmen des vorliegenden Vertrages gedeckt ist, ist bei (anonymisiert) mitversichert, wenn der Verstoß während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten ist und nur wegen Ablaufs der Nachmeldefrist nicht mehr beim Vorversicherer gedeckt ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch der (anonymisiert) zu melden.

Voraussetzungen, welche im Schadenfall vom Versicherungsnehmer zu belegen sind:

- Unmittelbarer Anschluss des Neuvertrages an den Vorvertrag*
- Keine Kündigung oder einvernehmliche Auflösung seitens des Vorversicherers*
- Eintrittspflicht des Vorversicherers hätte bestanden und Eintritt der (anonymisiert) muss bestehen*
- Im Leistungsfall ist der Deckungsumfang des Vorvertrages heranzuziehen*
- Schadensatz des Vorversicherers (Verhältnis der abgegrenzten Prämienlast- und Gutschriften ohne Berücksichtigung der Versicherungssteuer zum Schadenaufwand) von nicht mehr als 50%"*

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutz für folgenden Streitfall:

Er ist Eigentümer der Liegenschaft (*anonymisiert*), auf der sich Fischteiche samt Holzhöhlen befinden. Über diese Liegenschaft seien seitens der Gemeinde (*anonymisiert*) mehrfach Oberflächenwässer ohne Zustimmung des Grundeigentümers geleitet worden. Er begehrt im Ergebnis Maßnahmen der Gemeinde, hilfsweise Schadenersatz bzw. Unterlassung.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 13.9.2019 ab:

"(...)Im vorliegenden Rechtsschutzvertrag ist das versicherte Risiko im Rahmen der Sparte

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete wie folgt umschrieben :

Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete (exklusive Vermieter-Risiko)

Versichert ist der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin gemäß Art. 24, Pkt. 1.1. als Eigentümer oder Mieter aller ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnungen oder Einfamilienhäusern mit umliegendem Grundstück in Österreich.

Rechtsschutz für Grundstückeigentum und Miete - Vermieterisiko: Versichert ist der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin gemäß Art. 24, Pkt. 1.2. ARB als Eigentümer und/oder Vermieter einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit.

Adresse der Wohneinheit: (anonymisiert)

Nachdem die streitgegenständliche Liegenschaft keinen Wohnzwecken dient (es handelt sich um kein Einfamilienhaus samt umliegendem Grundstück), bildet es keinen versicherten Risikoort gemäß dem gegenständlichen Rechtsschutzvertrag.

Aus der uns vorliegenden Polizzenkopie des Vorversicherers geht hervor, dass darin aufgrund einer besonderen Vereinbarung das eigene Grundstück mit Fischteich als versicherter Risikoort angeführt war."

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.11.2019. Das Risiko sei beim Vorversicherer versichert gewesen, es greife daher die Umdeckungsklausel. Im Übrigen habe

die Antragsgegnerin zugesichert, dass laut einer Rahmenvereinbarung der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Mieter aller nicht gewerblich genutzter Wohneinheiten samt umliegenden Grundstücken versichert sei.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 2.1.2020 auf die Ablehnung vom 23.11.2019. Die vermeintliche Zusage des Versicherungsschutzes durch den Underwriter der Antragsgegnerin, (*anonymisiert*) habe sich auf eine allgemeine Anfrage bezogen. Bei Neuverträgen würde die Rahmenvereinbarung (*anonymisiert*) herangezogen, die dem gegenständlichen Rechtsschutzvertrag jedoch nicht zugrundeliege.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass gemäß der in der Polizza getroffenen Umschreibung des versicherten Risikos ein Grundstück mit Fischteichen und Holzhöfen nicht unter den Begriff „*ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienende(n) Wohnungen oder Einfamilienhäusern mit umliegendem Grundstück in Österreich*“ fällt.

Soweit sich die Antragstellerin auf eine Umdeckungsklausel beruft, ist darauf hinzuweisen, dass durch die Besondere Bedingung RS 212-9 nicht das im Neuvertrag versicherte Risiko inhaltlich erweitert wird, sondern lediglich Wartefristen für diejenigen Risiken entfallen, die bereits im Vorvertrag versichert waren.

Die Formulierung „*Im Leistungsfall ist der Deckungsumfang des Vorvertrages heranzuziehen*“ ist lediglich als "Voraussetzung" genannt, ist im Ergebnis jedoch lediglich eine Umschreibung des Leistungsumfanges, sofern überhaupt Deckung besteht.

Die Aussage des Underwriters (*anonymisiert*) ist als Wissenserklärung zu betrachten, die nach der Ablehnung erfolgte und nach dem Gesamtzusammenhang lediglich eine allgemeine Frage des Antragstellervertreeters beantwortete. Eine rechtsgeschäftliche Erklärung, Deckungsschutz im gegenständlichen Rechtsschutzfall zu gewähren, ist darin schon mangels Bezug auf den Schadenfall nicht zu erblicken.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Jänner 2020